

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2212 079

28

ZPO § 8; GKG § 12

Hat der Jagdpächter neben einem bestimmten Pachtzins den Wildschaden zu tragen, so bleibt dieser bei der Bestimmung des Pachtzinses mangels Gewißheit, ob Ersatz für Wildschaden zu leisten sein wird, außer Betracht.

Ist aber beim Wegfall des Wildschadens ein Mindestbetrag als "weiterer Pachtzins" zu bezahlen, so gilt auch die Ersatzleistung für Wildschaden insoweit als Pachtzins, als der Pächter diese ungeachtet des Eintritts von Wildschaden jährlich mindestens für die Überlassung der Jagd aufzubringen hat (Ergänzung zu RG JW 1910, 291 und BGHZ 18, 168).

BGH, Beschl. v. 17. November 1961 - V ZR 15/61 - OLG Stuttgart -

B e s c h l u ß

in Sachen

des Fabrikanten Adolf R [REDACTED] in B [REDACTED], W [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Jagdgenossenschaft G [REDACTED] Kreis C [REDACTED],
vertreten durch den Gemeinderat der Gemeinde G [REDACTED],
dieser vertreten durch Bürgermeister R [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 17. November 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Mattern und Offterdinger beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird

- a) für die Zulässigkeit des Rechtsmittels (§ 546
in Verbindung mit § 8 ZPO) auf 7 056 DM,
- b) im Kosteninteresse (§ 12 GKG) auf 1 300 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Nach § 5 des zwischen Parteien geschlossenen Jagdpacht-
vertrages vom 14. April 1956 ist der jährliche Pachtzins auf
600 DM festgesetzt und nach § 8 der Pächter zum Wildschadener-
satz verpflichtet. Dazu bestimmt noch § 11 des Vertrags:

"Beträgt der gesamte Jahreswildschaden weniger als 1 400 DM, so hat der Pächter die Hälfte dieses Wenigerbetrages an die Gemeindekasse G [REDACTED] als weiteres Pachtgeld abzuführen.
Beispiel: Wildschaden 1 000 DM, also Differenz zwischen 1 400 DM und 1 000 DM = 400 DM, zu zahlen an die Gemeinde 200 DM."

Der Wildschaden betrug in den Jahren 1950 bis 1959 mit Ausnahme der Jahre 1957 (1 560 DM) und 1958 (1 971 DM) jährlich zwischen 2 000 und 8 440 DM. Im Streit zwischen den Parteien ist die Fortdauer des Pachtvertrages von der fristlosen Kündigung der Klägerin (26. Oktober 1959) bis zum Ende der vertraglichen Pachtzeit (31. März 1965).

Für die Berechnung des Beschwerdewerts für die Zulässigkeit der Revision (§ 546 in Verbindung mit § 8 ZPO) ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und für die Kostenberechnung nach § 12 Abs. 2 GKG der für die Dauer eines Jahres zu entrichtende Zins maßgebend. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1910 (JW 1910, 291) ist der vom Verpächter neben dem Pachtzins ausbedungene Ersatzanspruch wegen des Wildschadens nicht zum Pachtzins gerechnet worden, weil dieser Ersatzanspruch nicht wie der Zins eine in jedem Pachtjahr sich wiederholende, bestimmte Leistung des Pächters darstellt, es vielmehr ungewiß bleibt, ob und in welcher Höhe ein solcher Anspruch entsteht. Wegen dieser Ungewißheit ist die Übernahme des Wildschadens bei der Streitwertfestsetzung ausgeschieden worden, weil die Festsetzung nach § 8 ZPO nicht auf einer Schätzung, sondern auf Grund einer bestimmten vorgeschriebenen Berechnung erfolgen sollte, welche die Berücksichtigung zahlenmäßig unbestimmter Nebenforderungen nicht zulasse. Daran hat der erkennende Senat festgehalten (BGHZ 18, 168, 173; Beschluß vom 9. Januar 1959 - V ZR 108/58).

Die Beklagte meint, im vorliegenden Fall kämen als Pachtzins nur 600 DM in Betracht, da die Möglichkeit seiner Erhöhung nach § 11 des Vertrags im Hinblick auf den hohen Jahresdurch-



schnitt des Wildschadens für die Berechnung des Streitwerts außer Betracht bleiben müsse. Die Parteien seien bei Vertragsschluß davon ausgegangen, daß der Wildschaden während der Pachtdauer nicht unter 1 400 DM sinke.

Dieser Sachvortrag kann unterstellt werden, er rechtfertigt aber nach der erwähnten Rechtsprechung nicht, den Jahrespachtzins auf 600 DM zu bemessen. Der Zins bestimmt sich nicht nach der Bezeichnung der Parteien, sondern nach dem gesamten Entgelt für die Gebrauchsüberlassung der Miet- oder Pachtsache (BGHZ aaO S. 172). Entscheidend ist, daß unter den vorliegenden Umständen ungeachtet der Höhe des Wildschadens auf jeden Fall während der gesamten Pachtdauer vom Pächter jährlich mindestens $600 + \frac{1400}{2} = 1\,300$ DM als Entgelt für die Überlassung der Jagdausübung aufzubringen sind. Dieser Mindestbetrag ist zu leisten entweder, wenn nämlich der Wildschaden 1 400 DM oder mehr beträgt, in Form der Übernahme des Wildschadens oder, wenn der Wildschaden geringer als 1 400 DM ist, in Form der Übernahme des Wildschadens und des "weiteren Pachtzinses", der entsprechend dem Wegfall des Wildschadens hälftig bis zu 700 DM ansteigt. Die sich jährlich wiederholende Leistung des Pächters beträgt aber andererseits trotz des bisherigen und wahrscheinlich auch zukünftigen hohen Wildschadens nicht mit Sicherheit mehr als 1 300 DM. Der überschießende Betrag, der vom Pächter insgesamt aufzubringenden Leistung hat daher außer Betracht zu bleiben, mögen die Parteien auch selbst von einem jährlichen

Wildschaden in Höhe von mindestens 1 400 DM während der ganzen Pachtdauer ausgegangen sein. Der jährliche Pachtzins beträgt sonach 1 300 DM.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Mattern

Offterdinger